

Satzung

über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Flecken Salzhemmendorf (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S. 382) i.V.m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds.GVBl. S. 359), jeweils in der z.Z. gültigen Fassung, hat der Rat des Fleckens Salzhemmendorf in seiner Sitzung am 17.02.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung des Fleckens Salzhemmendorf geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.
- (5) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungs-berechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer zur Reinigung einschl. Winterdienst verpflichtet. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Die Abs. 1 – 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück des Fleckens Salzhemmendorf ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist. Soweit der Flecken reinigungspflichtig ist, obliegt ihm die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Der Flecken Salzhemmendorf führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Flecken Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 09.06.1977 außer Kraft.

Salzhemmendorf, den 17.02.2000

K r a m e r
Bürgermeister

S t e n g e r
Gemeindedirektor

Anlage zu § 1 Abs. 4 der Straßenreinigungssatzung vom 17.02.2000:

Straßenverzeichnis A

Bei folgenden Straßen sind die **Fahrbahnen und Gossen** von der Reinigung einschließlich Winterdienst ausgenommen:

OT Benstorf:	Bundesstraße 1 (Steinweg)
OT Hemmendorf	Bundesstraße 1 (Alte Heerstraße) Landesstraße 462 (Vor dem Tore)
OT Oldendorf	Bundesstraße 1 (Heerstraße)
OT Salzhemmendorf	Landesstraße 462 (Hemmendorfer Landstraße und Calenberger Allee)

Straßenverzeichnis B

Bei folgenden Straßen sind die **Fahrbahnen** von der Reinigung einschließlich Winterdienst ausgenommen:

OT Ahrenfeld	Kreisstraße 5 (Heinser Straße)
OT Benstorf	Landesstraße 482 (Esbecker Straße) Kreisstraße 6 (Bahnhofstraße) Kreisstraße 7 (Quanthof)
OT Lauenstein	Landesstraße 425 (Hemmendorfer Straße, Im Flecken, Ithstraße) Kreisstraße 54 (Salzhemmendorfer Straße)

OT Oldendorf	Kreisstraße 5 (Ahrenfelder Straße, Dorfstraße, Osterwalder Straße) Kreisstraße 6 (Bahnhofstraße)
OT Osterwald	Kreisstraße 5 (Oldendorfer Straße, Hohe-Warte-Straße)
OT Salzhemmendorf	Kreisstraße 54 (Lauensteiner Weg)
OT Thüste	Landesstraße 462 (Lange Straße) Kreisstraße 11 (Am Kirchsteig)
OT Wallensen	Landesstraße 463 (Angerstraße, Niedertor, Obertor, Bergmannssiedlung) Kreisstraße 11 (Niedertor, Hakenroder Straße).